



Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung in der Zusatz-Weiterbildung Homöopathie

Für die allgemeinen Bestimmungen wird auf die §§ 5 und 6 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2004 (WBO 2004) verwiesen.

1. Persönliche Qualifikation

In Anwendung von § 5 Abs. 2 WBO 2004 kann die Befugnis einem Arzt erteilt werden, der folgende Bezeichnung führt:

- Homöopathie

2. Weiterbildungsstätte

ambulante Einrichtung

3. Maximaler Befugnisrahmen

18 Monate



Befugnis- rahmen	Voraussetzungen
18 Monate	<ul style="list-style-type: none">• mindestens 200 homöopathisch behandelte Patienten pro Quartal (Einzelmittelhomöopathie)• mindestens 50 Patienten pro Quartal mit homöopathischer Erst- und Folgeanamnese• besondere, für die Qualität der homöopathischen Weiterbildung relevante Qualifikation oder Tätigkeit, z. B. Qualitätszirkel, umfangreiche homöopathische Fortbildungen, Dozententätigkeit• Nachweis der ausführlichen Dokumentation von mindestens 5 chronischen Krankheitsfällen über mindestens zwei Jahre mit wahlanzeigenden Symptomen, Repertorisation, Verlauf und Begründung der Mittelwechsel
12 Monate	<ul style="list-style-type: none">• mindestens 130 homöopathisch behandelte Patienten pro Quartal (Einzelmittelhomöopathie)• mindestens 40 Patienten pro Quartal mit homöopathischer Erst- und Folgeanamnese• für die Qualität der homöopathischen Weiterbildung relevante Qualifikation oder Tätigkeit, z. B. Qualitätszirkel, umfangreiche homöopathische Fortbildungen, Dozententätigkeit• Nachweis der ausführlichen Dokumentation von mindestens 5 chronischen Krankheitsfällen über mindestens zwei Jahre mit wahlanzeigenden Symptomen, Repertorisation, Verlauf und Begründung der Mittelwechsel
6 Monate	<ul style="list-style-type: none">• mindestens 50 homöopathisch behandelte Patienten pro Quartal (Einzelmittelhomöopathie)• mindestens 30 Patienten pro Quartal mit homöopathischer Erst- und Folgeanamnese• für die Qualität der homöopathischen Weiterbildung relevante Qualifikation oder Tätigkeit, z. B. Qualitätszirkel, umfangreiche homöopathische Fortbildungen, Dozententätigkeit• Nachweis der ausführlichen Dokumentation von mindestens 5 chronischen Krankheitsfällen über mindestens zwei Jahre mit wahlanzeigenden Symptomen, Repertorisation, Verlauf und Begründung der Mittelwechsel